

Änderung der Entgelte in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den beiden letzten Jahren erfolgte bereits eine Veröffentlichung über die anzupassenden Entgelte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum 01.12.2009 und 01.12.2010. Der Verbandsgemeinderat hatte sich in seiner Sitzung vom 24.09.2009 entschlossen, die erforderliche Entgeltsanpassung stufenweise, und zwar zum 01.12.2009, zum 01.12.2010 und zum 01.12.2011, vorzunehmen. Die Erhöhung ist erforderlich, um die bestehenden ausgabewirksamen Verluste aus den Vorjahren in beiden Betriebszweigen auszugleichen. Eine Mehrbelastung ist daher leider nicht zu vermeiden. Diese soll für Sie als Mitbürgerinnen und Mitbürger jedoch moderat in erträglichem Rahmen gehalten werden. Trotz vielfältiger Bemühungen, auf der Ausgabenseite Einsparungen zu ermöglichen, sind aber auch notwendige Aufwendungen zur Erhaltung der Einrichtungen dringend erforderlich. Ich bitte um Verständnis für die Anpassung der laufenden Entgelte zum 01.12.2011.

Nastätten, den 13.10.2011
gez. Friesenhahn
Bürgermeister

Der Verbandsgemeinderat hat am 24.09.2009 die Entgeltsanpassungen beschlossen, so dass das Preisblatt (Anlage 1 zu den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung“ - ZVB-Wasser) und die Anlage zu den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen“ (AEB) folgende neue Fassung erhält:

Preisblatt

(Anlage 1 zu den "Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung" - ZVB-Wasser)

§ 1 Jahresgrundpreis (§ 13 ZVB)

(1) Der Jahresgrundpreis beträgt

a) bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis 5 cbm (Qn 2,5)

bis 10 cbm (Qn 6)

über 10 cbm (Qn 10 - Qn 40)

b) bei Wasserzählern mit einer Nennweite bis 100 mm (Qn 40)

c) bei einem Anschluss ohne Wassermesser (Friedhöfe)

d) für Standrohre mit Wassermesser

je angefangener Monat

(2) Bei Verbundzählern ist der Grundpreis für beide Zähler zu zahlen

(3) Bei Wasserzählern mit einer Nennweite über 100 mm wird der Jahresgrundpreis besonders vereinbart.

§ 2 Arbeitspreis (§ 14 ZVB)

(1) Der Arbeitspreis beträgt je cbm Wasser

(2) Für die Wasserabgabe an öffentliche Schwimmbäder beträgt der Arbeitspreis je cbm

§ 3 Baukostenzuschuss (§§ 4 bis 6 ZVB)

Der Baukostenzuschuss beträgt je qm

	Nettoentgelt	MwSt 7 %	Bruttoentgelt
	92,00 €	6,44 €	98,44 €
	131,00 €	9,17 €	140,17 €
	146,00 €	10,22 €	156,22 €
	738,00 €	51,66 €	789,66 €
	66,00 €	4,62 €	70,62 €
	28,00 €	1,96 €	29,96 €
	1,88 €	0,13 €	2,01 €
	1,02 €	0,07 €	1,09 €
	Nettoentgelt	MwSt 7 %	Bruttoentgelt

Grundstücksfläche			
a) bei Anschluss nach §§ 4 und 5	2,05 €	0,14 €	2,19 €
b) bei Maßnahmen nach § 6	1,02 €	0,07 €	1,09 €
§ 4 Pauschalsatz für Hausanschlüsse (§ 8 ZVB)			
Der Pauschalsatz für Hausanschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 beträgt	409,03 €	28,63 €	437,66 €

Die Änderungen gelten mit Wirkung vom
01.12.2011

Nastätten, den 13.10.2011

gez. Friesenhahn

Bürgermeister

Anlage zu den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen" (AEB)

Der Verbandsgemeinderat hat am 23.11.1995, zuletzt geändert am 24.09.2009, folgende Bestimmungen als Anlage zu den AEB beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht werden:

1. **Laufende Entgelte** (§§ 10 Abs. 1 und 10 a Abs. 2 AEB)
 - 1.1 Abwassergebühr (Schmutzwasserentgelt)
 - 1.11 Die laufenden Abwassergebühren werden, soweit nicht Sonderabnehmerverträge abgeschlossen sind, nach der Menge des Abwassers (häusliche Abwasser, gewerbliche Abwasser) berechnet, das der öffentlichen Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken mittelbar oder unmittelbar zugeführt wird.
Die Berechnungseinheit ist die Gebühr für einen Kubikmeter Abwasser
Berechnungszeitraum ist die Abwasserzuführung vom 01.12.-30.11.
 - 1.12 Als Abwassermenge gelten
 - a) die bei der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen und der Berechnung der Wassergebühren zugrunde gelegte Wassermenge,
 - b) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge, die, falls nicht vor Beginn des Berechnungszeitraumes eine bindende Vereinbarung zwischen den VGW und dem Grundstückseigentümer getroffen wird, durch einen von Grundstückseigentümer anzuschaffenden und zu unterhaltenden, von den VGW jederzeit überprüfbaren Wasserzähler gemessen wird.
Ist eine Messeinrichtung nicht vorhanden, werden je Person und Jahr 40 cbm berechnet. Stichtage für die Personenzahl ist der 15. November des Abrechnungszeitraumes.
 - c) das aus geschlossenen Gruben abgefahrene Abwasser
 - 1.13 Von der nach Ziff. 1.12 errechneten Gesamtwassermenge sind Wassermengen, die der Entwässerungsanlage nicht zugeführt werden, abzuziehen. Als nicht der Entwässerungsanlage zugeführte Wassermengen gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben:

je Hektar Ackerland	1 cbm/Jahr
je Pferd	9 cbm/Jahr
je Stück Rindvieh jeden Alters	9 cbm/Jahr
je 5 Schweine jeden Alters	9 cbm/Jahr
je 15 Schafe jeden Alters	9 cbm/Jahr
je 100 Stück Geflügel	9 cbm/Jahr

 Maßgebend ist die Viehzahl bzw. das bewirtschaftete Ackerland am 03. Dezember des Abrechnungsjahres. Die Absetzungen werden auf Antrag gewährt. Nicht abzugsfähig sind 40 cbm für jede am 15.11. des Abrechnungszeitraumes im Haushalt lebende Person; ab der 5. Person sind 20 cbm nicht abzugsfähig.

- 1.14 Soweit im übrigen auf das Grundstück gelangte Wassermengen nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden, kann der Grundstückseigentümer einen entsprechenden Abzug nur dann verlangen, wenn er dies einwandfrei belegen kann. Dieser Nachweis kann nur berücksichtigt werden, wenn er bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres erbracht wird.
Der aufgrund dieses Nachweises vorzunehmende Abzug wird bei der nächstmöglichen Gebührenforderung verrechnet bzw. gutgeschrieben. Bis zur Verrechnung bzw. Gutschrift sind die vollen Gebühren zu zahlen.
- 1.15 Von dem Abzug sind ausgeschlossen:
- das zur Sprengung von Vor- und Hausgärten und ähnlichem verwendete Wasser
 - eine Wassermenge bis zu jährlich 60 cbm, sofern es sich um Wasser für die in der Regel laufend wiederkehrende häusliche und gewerbliche Aufbrauchs-Verwendungszwecke handelt
 - alles hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- 1.16 Die Abwassergebühr beträgt
- für die nach Ziff. 1.12 Buchstabe a und b ermittelte Wassermenge 2,19 € je Kubikmeter
 - für die nach Ziff. 1.12 Buchstabe c abgefahrene Wassermenge, die den VGW entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich einer Reinigungsgebühr von 1,28 € je Kubikmeter.
- 1.2 Jahresgrundpreis
- 1.21 Grundlage für die Berechnung ist die wirtschaftliche Einheit sowie die dazugehörige entwässerte Fläche.
- 1.22 Der Jahresgrundpreis wird ermittelt aus einem Grundbetrag für die wirtschaftliche Einheit (Schmutzwasserentgelt) und einem Zuschlag je volle 100 qm der entwässerten Fläche (Oberflächenwasserentgelt).
- 1.23 Der Grundbetrag beträgt 70,00 €.
- 1.24 Der Zuschlag beträgt
je volle 100 qm entwässerte Fläche 19,00 €,
mindestens 38,00 €.
Der Zuschlag entfällt, wenn der Grundstückseigentümer nachweist, dass das Oberflächenwasser zu 100 % auf dem Grundstück versickert oder im Rahmen einer Brauchwasseranlage verwendet wird. Der Nachweis gilt als nicht erbracht, wenn Grundstücksdrainagen an das Kanalnetz angeschlossen sind, oder Oberflächenwasser mittelbar in Entwässerungseinrichtungen gelangt.
- 1.3 Fäkalschlammabfuhr (§ 10 a Abs. 1 AEB)
Die Abfuhrgebühr beträgt pro Kubikmeter entnommene Schlammmenge 30,68 €.
2. **Einmalige Entgelte** (Baukostenzuschüsse)
- 2.1 Baukostenzuschuss bei erstmaligem Anschluss
(§ 14 Abs. 1 AEB)
- 2.11 Vor der erstmaligen Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an
- eine Straßenleitung im Misch- oder Trennsystem
 - eine reine Schmutzwasserleitung außerhalb des Trennsystems
 - Einrichtungen zur Ableitung und Versickerung von Oberflächenwasser ist von dem Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu entrichten. Straßenleitung ist jede Sammelleitung an die der Grundstücksanschluss erfolgt.
- 2.12 Berechnungsgrundlage ist die Grundstücksfläche der wirtschaftlichen Einheit,
- in den Fällen der Ziff. 2.11 a mit einem Zuschlag von 15 % für das dritte und für jedes weitere Vollgeschoss
 - in den Fällen der Ziff. 2.11 b mit einem Zuschlag von 30 % für das dritte und für jedes weitere Vollgeschoss
 - in den Fällen der Ziff. 2.11 Buchstabe a und c mit einem prozentualen Zuschlag für Oberflächenentwässerung
von 10 % bei 50 % entwässerter Grundstücksfläche
20 % bei 60 % entwässerter Grundstücksfläche

- 30 % bei 70 % entwässerter Grundstücksfläche
- 40 % bei 80 % entwässerter Grundstücksfläche
- 50 % bei über 80 % entwässerter Grundstücksfläche

Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

Ausgleichsflächen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Grundstücksbereich ausgewiesen sind, bleiben unberücksichtigt, soweit damit die Fläche von 1.200 qm nicht unterschritten wird.

- 2.13 Der Baukostenzuschuss beträgt je qm nach Ziff 2.12
- a) für den Anschluss an eine Straßenleitung im Misch- oder Trennsystem (Ziff 2.11 a) 6,24 €. Der Betrag wird auch berechnet, wenn bei Vorhaltung eines Trennsystems nur ein Anschluss an die Schmutzwasserleitung gewünscht wird.
 - b) für den Anschluss an eine reine Schmutzwasserleitung außerhalb des Trennsystems (Ziff. 2.11 b) 4,09 €
 - c) für den Anschluss an eine gemeinschaftliche Einrichtung zur Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser (Ziff. 2.11 c) 2,15 €
- Der Baukostenzuschuss zu b) und c) werden grundsätzlich gemeinsam berechnet, wenn die Anlagen zu c) hergestellt sind.
- 2.14 Bei Wohnbaugrundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder die im Rahmen einer wirtschaftlichen Einheit über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, wird eine Grundstückstiefe von 50 m bzw. höchstens 1.200 qm (zusammenhängende Fläche ab Straßengrenze) zugrunde gelegt. Über die tiefen- und flächenmäßige Begrenzung hinaus, werden zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen berücksichtigt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohngebäude, so entfällt die tiefenmäßige Begrenzung; die Fläche von 1.200 qm gilt dann für jedes Wohngebäude.
- 2.15 Wird auf einem Teil des schon angeschlossenen Grundstückes ein weiteres Wohngebäude errichtet, so ist für den Anschluss der Baukostenzuschuss nach Ziff. 2.13 zu zahlen. Der Berechnung des Betrages wird die anteilige Grundstücksfläche (Gesamtfläche geteilt durch die Zahl der Wohngebäude) zugrunde gelegt, soweit diese nicht schon bei der Berechnung des BKZ berücksichtigt wurde. Ziff. 2.14 gilt entsprechend für jedes Wohngebäude. Als weiterer Anschluss gilt auch ein Abzweig bzw. die Verlängerung der vorhandenen Anschlussleitung, wenn damit die neue Hauseinheit entsorgt wird. Bei der Umnutzung bereits angeschlossener Nebengebäude zu Wohnzwecken reduziert sich der Baukostenzuschuss nach Ziff. 2.13 Buchstabe a um 50 %.
- 2.16 Für die nachfolgenden Grundstücke gilt hinsichtlich der Grundstücksfläche folgende Regelung:
- a) Industrie- und Gewerbestandteile des produzierenden Gewerbes und des Handwerkes:
Die über 2.000 qm hinausgehenden Flächen werden mit 70 % berücksichtigt. Ziff. 2.12 Buchstabe c findet keine Anwendung.
Bei gemischt genutzten Grundstücken außerhalb von Bebauungsplänen liegt eine gewerbliche Nutzung vor, wenn diese mindestens 50 % beträgt. Grundlage für die Feststellung sind die baulichen Nutzflächen.
 - b) Landwirtschaftliche Betriebe:
Die über 2.000 qm hinausgehenden Flächen werden wie folgt berücksichtigt:

von 2.001 - 3.000 qm mit	25 %
von 3.001 - 5.000 qm mit	20 %
von 5.001 - 10.000 qm mit	15 %
von 10.001 - 20.000 qm mit	10 %
über 20.000 qm mit	5 %
 - c) Campingplätze
Anrechenbar sind 70 % der Stellplatzflächen zuzüglich die fünf-fache Grundfläche der baulichen Anlagen.

- 2.17 Wird nach Herstellung des Anschlusses das Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das bisher ein Beitrag oder Baukostenzuschuss nicht oder nur teilweise gezahlt worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Baukostenzuschuss neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuentrichten.
- 2.18 Ein Baukostenzuschuss ist nicht zu entrichten, wenn der Anschlussnehmer für das gesamte Grundstück nachweislich bereits einen Betrag aufgrund eines Beitragsbescheides oder einen Baukostenzuschuss nach »Allgemeinen Entsorgungsbedingungen« gezahlt hat. Wird ein Baugebiet von einem Bauträger im ganzen erschlossen, so sind besondere Vereinbarungen über Baukostenzuschüsse zu treffen.
- 2.2 Baukostenzuschuss bei Erneuerungsmaßnahmen (§ 14 Abs. 2 AEB)
- 2.21 Bei Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Straßenleitung, an die das Grundstück angeschlossen ist, ist ein Baukostenzuschuss zu entrichten.
- 2.22 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der in Ziff. 2.13 festgesetzten Beträge.
Wird eine vorhandene Mischkanalisation in Trennsystem umgewandelt, beträgt der Baukostenzuschuss für jede Leitung 25 % des Baukostenzuschusses nach Ziff. 2.13 a).
- 2.23 Die Ziff. 2.12, 2.14 und 2.16 bis 2.18 gelten entsprechend. Baukostenzuschüsse nach Ziff. 2.15 werden flächenmäßig angerechnet.
- 2.3 Baukostenzuschuss für die Errichtung und Erneuerung von gemeinschaftlichen Anlagen (§ 14 Abs. 3 AEB)
- 2.31 Der Baukostenzuschuss beträgt je qm Grundstücksfläche 2,05 €. Ziff. 2.12 b gilt entsprechend. Hinsichtlich der Berechnungsgrundlage gelten die Ziff. 2.14 bis 2.17. Ziff. 2.16 b gilt auch für Industrie- und Gewerbegrundstücke, soweit kein Produktionsabwasser anfällt. Für die Einleitung von Produktionsabwasser werden besondere, dem Grad der Nutzung entsprechende Vereinbarungen getroffen.
3. **Kostenerstattungen**
- 3.1 Anschlusskanal (§ 7 Abs. 2 AEB)
- 3.11 Die Kosten für die Herstellung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer in voller Höhe zu erstatten. Ist die Hausanschlussleitung mit der Herstellung der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze verlegt worden, wird für diesen Teil des Anschlusskanals eine Pauschale berechnet. Die übrigen Anschlusskosten sind vom Anschlussnehmer in voller Höhe zu erstatten. Der Pauschalbetrag wird berechnet.
- a) für die Anschlussleitung an einen Schmutzwasserkanal oder eine Mischwasserleitung mit 971,45 €.
- b) für die Anschlussleitungen im Trennsystem mit 1.354,92 €.
- 3.12 Bei Erneuerung der Anschlussleitung tragen die Verbandsgemeindewerke die Kosten im öffentlichen Straßenbereich. Die übrigen Kosten sind den VGW in voller Höhe zu erstatten. Als Anschluss im öffentlichen Straßenbereich gilt maximal eine Hausanschlusslänge von 10 m.
- 3.13 Ziff. 3.12 gilt nur für die Erneuerung des ersten Anschlusses. Bei weiteren Anschlüssen sowie bei Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 Buchstabe c, d und e AEB sind den VGW die entstandenen Kosten zu erstatten.
- 3.2 Kleinkläranlagen (§ 14 b AEB)
Der Pauschalbetrag beträgt 2.556,46 € je Grundstückseinheit.
4. **Härterege lung**
Die VGW können bei Anschlussnehmern, bei denen die vorstehenden Regelungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
5. **Fälligkeiten/Zahlungsverzug**
- 5.1 Der Baukostenzuschuss ist fällig bei
Ziff. 2.11 und 2.15 vor der Herstellung des Anschlusses
Ziff. 2.17 mit der Eintragung im Grundbuch bzw. nach Feststellung der einheitlichen Nutzung
Ziff. 2.21 nach Abschluss der Maßnahme innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Rechnung
Ziff. 2.31 nach Inbetriebnahme der Anlage und 2 Monate nach Zustel-

- lung der Rechnung.
- 5.2 Die Hausanschlusskosten sind innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung fällig. Die VGW können im Einzelfall eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen von 0,75 % pro Monat berechnet. Das gleiche gilt bei der Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen. Zinsen werden nur berechnet, wenn im Einzelfall ein Betrag von mindestens 10,23 € entsteht.
6. **Inkrafttreten**
Diese Anlage zu den AEB gilt ab 01.12.2011, gleichzeitig ist die bisherige Anlage zu den AEB nicht mehr anzuwenden.

Nastätten, den 13.10.2011
gez. Friesenhahn
Bürgermeister